



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung gefährdeter einheimischer Nutztierassen (Förderrichtlinie Tierzucht)

1. Grundsätze

Im eigenen Wirkungskreis sollen die Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Bezirks erforderlich sind (Art. 48 Abs. 1 Bezirksordnung). Aus diesem Grund verfolgt der Bezirk Unterfranken das Ziel, die Vielfalt heimischer Nutztierassen zu erhalten und auszuweiten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im pflichtgemäßen Ermessen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie scheidet aus, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist die Züchtung und Haltung von gefährdeten einheimischen Nutztierassen der Großtierarten Rind, Schwein, Schaf und Ziege.

Als gefährdet gelten die genannten Nutztierassen, wenn sie in der Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutztierassen in Deutschland in die Gefährdungskategorien PERH (Phänotypische Erhaltungspopulationen), ERH (Erhaltungspopulationen) oder BEO (Beobachtungspopulationen) eingestuft sind und sich das Herkunfts- oder Verbreitungsgebiet auf Unterfranken erstreckt. Maßgeblich sind die Angaben in der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGREU) des Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV).

Zuwendungsfähig sind

- öffentlich zugängliche Präsentationen von gefährdeten Nutztierassen in Unterfranken, z.B. auf Selbstvermarktermessen, bei Züchtern vor Ort
- Veranstaltungen von Züchtervereinigungen zur Nachwuchsgewinnung oder Nachwuchsausbildung





- spezielle Schulungsveranstaltungen von Züchtervereinigungen zu den Themen Tiergesundheit, Biodiversität und Schutz vor sog. großen Beutegreifern

Veranstaltungen sind nur förderfähig, wenn sie überwiegend auf den Erhalt der heimischen gefährdeten Nutzierrassen ausgerichtet sind.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Antrags- bzw. zuwendungsberechtigt sind als eingetragene Vereine oder als Genossenschaften organisierte staatlich anerkannte Tierzuchtorganisationen wenn sie ihren Sitz in Unterfranken haben bzw. wenn Unterfranken in den satzungsmäßig bestimmten räumlichen Wirkungsbereich fällt.

4. Förderfähige Aufwendungen/Förderhöhe

Förderfähig sind sowohl Aufwendungen für die Organisation einer Veranstaltung als auch Aufwendungen von Teilnehmern.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 50 % des entstandenen Fehlbetrags (Ausgaben abzüglich Einnahmen) gewährt. Der maximale Defizitausgleich pro Veranstaltung liegt bei 1.000 EUR.

5. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Veranstaltung beim Bezirk Unterfranken schriftlich zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 1 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

6. Bewilligungsverfahren/Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungsbehörde ist der Bezirk Unterfranken, Finanzreferat, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg.

Förderbeträge werden kaufmännisch auf volle 100,00 € auf- oder abgerundet.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 7). Fördermittel verfallen, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Veranstaltung eingereicht wurde.



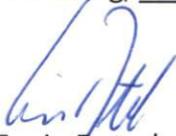
7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist anhand eines Verwendungsnachweises zu belegen. Hierfür steht ein Formular zur Verfügung (Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung). Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2018 in Kraft.

Würzburg, _____


Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident